

**Teil 1: Antrag auf Einführung eines
Erweiterten Vorstandes**

Änderung der Jugendordnung

Antrag Nr. 1

Antrag des Vorstandes der Schachjugend Baden auf Einführung eines Erweiterten Vorstandes

Die Jugendversammlung am 28.04.2018 in Heidelberg möchte folgende Änderung der Jugendordnung der Schachjugend Baden vornehmen:

Änderung des Punktes 7.1

Bisherige Fassung:

§7 Vorstand

7.1

Der Vorstand der SJB wird gebildet durch den

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden
- Kassenwart
- Spielleiter Einzel
- Spielleiter Mannschaft
- Schriftführer
- Referenten für Internet
- Referent für Öffentlichkeitsarbeit
- Referenten für Mädchenschach
- Referent für Schulschach
- 2 Jugendsprecher

Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist möglich mit Ausnahme der Ämter der 1. und 2. Vorsitzenden und des Kassenwartes.

Neue Fassung:

§7 **Vorstand und Erweiterter Vorstand**

7.1.1

Der Vorstand der SJB wird gebildet durch:

- 1.Vorsitzenden
- 2.Vorsitzenden
- Kassenwart
- Spielleiter Einzel
- Spielleiter Mannschaft
- Schriftführer
- **1. Jugendsprecher**

Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist möglich mit Ausnahme der Ämter des 1. und 2. Vorsitzenden und des Kassenwartes.

7.1.2

Der Erweiterte Vorstand der SJB wird gebildet durch:

a)

- **Mitglieder des Vorstandes**

b)

- **2. Jugendsprecher**
- **Referent für Internet**
- **Referent für Öffentlichkeitsarbeit**
- **Referent für Mädchenschach**
- **Referent für Schulschach**
- **vom Vorstand eingesetzte Staffelleiter**

Die Mitglieder nach a) gehören dem Erweiterten Vorstand kraft Amtes an.

Die Mitglieder nach b), mit Ausnahme des 2. Jugendsprecher, werden durch den Vorstand in ihr Amt berufen oder abberufen, was von der Jugendversammlung zu bestätigen ist.

Der 2. Jugendsprecher wird gemäß §10.3 gewählt.

Anmerkung:

- Über die Zuordnung jedes Postens unter b) kann einzeln abgestimmt werden.
- Die Jugendsprecher werden erst ab der nächsten Wahlperiode zwischen 1. und 2. Jugendsprecher unterschieden.

Begründung:

Bisher bestand der Vorstand aus zwölf Mitgliedern, unter anderem vier Referenten. Die neue Aufteilung soll den "eigentlichen" Vorstand verkleinern. Je größer der Vorstand, desto mehr Anwesende werden bei Sitzungen benötigt, um beschlussfähig zu sein. Mit einer Verkleinerung des Vorstands wird die SJB leichter beschlussfähig und kann effektiver arbeiten.

Zusätzlich sollen die Staffelleiter in den Erweiterten Vorstand mit aufgenommen werden, damit diese auch ein Stimmrecht bekommen.

Vorstand der Schachjugend Baden

Antrag Nr. 2

Folgeantrag des Vorstandes der Schachjugend Baden auf Einführung eines Erweiterten Vorstandes

Die Jugendversammlung am 28.04.2018 in Heidelberg möchte folgende Änderung der Jugendordnung der Schachjugend Baden vornehmen:

Änderung der Paragraphen 5

Bisherige Fassung:

§5 Führungsgremien

Führungsgremien der SJB sind

1. die Jugendversammlung
2. der Vorstand

Neue Fassung:

§5 Führungsgremien

Führungsgremien der SJB sind

1. die Jugendversammlung
2. der Vorstand

3. der Erweiterte Vorstand

Begründung:

Siehe Antrag 1

Vorstand der Schachjugend Baden

Antrag Nr. 3

Folgeantrag des Vorstandes der Schachjugend Baden auf Einführung eines Erweiterten Vorstandes

Die Jugendversammlung am 28.04.2018 in Heidelberg möchte folgende Änderung der Jugendordnung der Schachjugend Baden vornehmen:

Änderung des Paragraphen 6.1

Bisherige Fassung:

§6 Jugendversammlung

6.1

Die Jugendversammlung besteht aus

- dem Vorstand der SJB,
- den Bezirksjugendleitern,
- den Bezirksjugendsprechern sowie
- weiteren Delegierten der Schachbezirke, deren Anzahl wie folgt ermittelt wird:
 - die 4 größten Bezirke erhalten je 3 Delegierte,
 - die nächsten 4 Bezirke je 2 Delegierte
 - und die 3 kleinsten Bezirke je 1 Delegierten.

Maßgebend zur Bezirksgröße ist die Anzahl der Jugendmitglieder. Jeder zweite Delegierte eines Bezirkes sollte ein Jugendlicher sein.

Neue Fassung:

§6 Jugendversammlung

6.1

Die Jugendversammlung besteht aus

- dem **Erweiterten** Vorstand der SJB,
- den Bezirksjugendleitern,
- den Bezirksjugendsprechern sowie
- weiteren Delegierten der Schachbezirke, deren Anzahl wie folgt ermittelt wird:
 - die 4 größten Bezirke erhalten je 3 Delegierte,
 - die nächsten 4 Bezirke je 2 Delegierte
 - und die 3 kleinsten Bezirke je 1 Delegierten.

Maßgebend zur Bezirksgröße ist die Anzahl der Jugendmitglieder. Jeder zweite Delegierte eines Bezirkes sollte ein Jugendlicher sein.

Begründung:

Siehe Antrag 1

Vorstand der Schachjugend Baden

Antrag Nr. 4

Folgeantrag des Vorstandes der Schachjugend Baden auf Einführung eines Erweiterten Vorstandes

Die Jugendversammlung am 28.04.2018 in Heidelberg möchte folgende Änderung der Jugendordnung der Schachjugend Baden vornehmen:

Änderung des Paragraphen 6.5

Bisherige Fassung:

§6 Jugendversammlung

6.5

Die Jugendversammlung ist zuständig für:

- Erlass, Änderung und Ergänzung der in §14 „Geschäftsführung“ aufgeführten Ordnungen
- Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vorstandes
- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes und zweier Kassenprüfer
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge und den Jahreshaushalt

Neue Fassung:

§6 Jugendversammlung

6.5

Die Jugendversammlung ist zuständig für:

- Erlass, Änderung und Ergänzung der in §14 „Geschäftsführung“ aufgeführten Ordnungen
- Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vorstandes
- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes und zweier Kassenprüfer
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge und den Jahreshaushalt
- **die Bestätigung der Referenten gemäß 7.1.2 dieser Jugendordnung**

Begründung:

Siehe Antrag 1

Vorstand der Schachjugend Baden

Antrag Nr. 5

Folgeantrag des Vorstandes der Schachjugend Baden auf Einführung eines Erweiterten Vorstandes

Die Jugendversammlung am 28.04.2018 in Heidelberg möchte folgende Änderung der Jugendordnung der Schachjugend Baden vornehmen:

Änderung des Paragraphen 6.8

Bisherige Fassung:

§6 Jugendversammlung

6.8

Stimmberechtigt sind

- die Mitglieder des Vorstandes (außer bei Entlastungen)
- die Jugendleiter der Schachbezirke des BSV oder ihre mit schriftlicher Vollmacht ausgestatteten Stellvertreter
- die Jugendsprecher der Schachbezirke oder ihre jugendlichen Stellvertreter
- die Delegierten der Schachbezirke

Neue Fassung:

§6 Jugendversammlung

6.8

Stimmberechtigt sind

- **die Mitglieder des Erweiterten Vorstandes (wobei der Erweiterte Vorstand bei Entlastungen nicht stimmberechtigt ist)**
- die Jugendleiter der Schachbezirke des BSV oder ihre mit schriftlicher Vollmacht ausgestatteten Stellvertreter
- die Jugendsprecher der Schachbezirke oder ihre jugendlichen Stellvertreter
- die Delegierten der Schachbezirke

Begründung:

Siehe Antrag 1

Vorstand der Schachjugend Baden

Antrag Nr. 6

Folgeantrag des Vorstandes der Schachjugend Baden auf Einführung eines Erweiterten Vorstandes

Die Jugendversammlung am 28.04.2018 in Heidelberg möchte folgende Änderung der Jugendordnung der Schachjugend Baden vornehmen:

Änderung des Paragraphen 7.2

Bisherige Fassung:

§7 Vorstand

7.2

Die Jugendversammlung wählt den Vorstand mit Ausnahme des Jugendsprechers für zwei Jahre, und zwar in den Jahren mit ungeraden Zahlen:

- den 1. Vorsitzenden,
- den Spielleiter Einzel,
- den Kassenwart
- den Referenten für Mädchenschach

in den Jahren mit geraden Zahlen:

- den 2. Vorsitzenden,
- den Spielleiter Mannschaft,
- den Schriftführer,
- den Referenten f. Schulschach und
- den Referenten für Internet
- den Referent für Öffentlichkeitsarbeit.

Der Jugendsprecher wird nach §10.3 gewählt.

Neue Fassung:

§7 Vorstand **und Erweiterter Vorstand**

7.2

Die Jugendversammlung wählt den Vorstand mit Ausnahme des **1.**

Jugendsprechers für zwei Jahre, und zwar in den Jahren mit ungeraden Zahlen:

- den 1. Vorsitzenden,
- den Spielleiter Einzel,
- den Kassenwart

in den Jahren mit geraden Zahlen:

- den 2. Vorsitzenden,
- den Spielleiter Mannschaft,
- den Schriftführer.

Der **1.** Jugendsprecher wird gemäß §10.3 gewählt.

Begründung:

Siehe Antrag 1

Vorstand der Schachjugend Baden

Antrag Nr. 7

Folgeantrag des Vorstandes der Schachjugend Baden auf Einführung eines Erweiterten Vorstandes

Die Jugendversammlung am 28.04.2018 in Heidelberg möchte folgende Änderung der Jugendordnung der Schachjugend Baden vornehmen:

Änderung des Paragraphen 7.7

Bisherige Fassung:

§7 Vorstand

7.7

Jedes Mitglied des Vorstandes hat in den Sitzungen dieses Gremiums eine Stimme. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Neue Fassung:

§7 Vorstand und **Erweiterter Vorstand**

7.7

7.7.1

Jede Mitglied des Vorstandes hat in den Sitzungen **des Vorstandes** eine Stimme.

Jedes Mitglied des Erweiterten Vorstands hat in den Sitzungen des Erweiterten Vorstandes eine Stimme.

7.7.2

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Begründung:

7.7.1 Siehe Antrag 1.

7.7.2 Wird in Antrag 16 präzisiert und deshalb ein separater Punkt aufgeführt.

Vorstand der Schachjugend Baden

Antrag Nr. 8

Folgeantrag des Vorstandes der Schachjugend Baden auf Einführung eines Erweiterten Vorstandes

Die Jugendversammlung am 28.04.2018 in Heidelberg möchte folgende Änderung der Jugendordnung der Schachjugend Baden vornehmen:

Änderung des Paragraphen 7.8

Bisherige Fassung:

§7 Vorstand

7.8

Der 1. Vorsitzende beruft nach Bedarf, mindestens jedoch halbjährlich, Sitzungen des Vorstandes ein. Er muss eine Sitzung einberufen, wenn dies mindestens drei Vorstandsmitglieder unter Angabe der Gründe verlangen.

Neue Fassung:

§7 Vorstand und Erweiterter Vorstand

7.8

7.8.1

Der 1. Vorsitzende beruft nach Bedarf, mindestens jedoch halbjährlich, Sitzungen des Vorstandes ein. Er muss eine Sitzung einberufen, wenn dies mindestens **zwei** Vorstandsmitglieder unter Angabe der Gründe verlangen.

7.8.2

Der 1. Vorsitzende beruft nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, eine Sitzung des Erweiterten Vorstandes ein. Er muss eine Sitzung einberufen, wenn dies mindestens drei Mitglieder des Erweiterten Vorstandes unter Angabe der Gründe verlangen.

Begründung:

7.8.1

Da die Anzahl der Vorstandsmitglieder reduziert wurde, sollten auch entsprechend weniger Vorstandsmitglieder nötig sein, um eine Vorstandssitzung zu erzwingen.

7.8.2

Siehe Antrag 1

Vorstand der Schachjugend Baden

Antrag Nr. 9

Folgeantrag des Vorstandes der Schachjugend Baden auf Einführung eines Erweiterten Vorstandes

Die Jugendversammlung am 28.04.2018 in Heidelberg möchte folgende Änderung der Jugendordnung der Schachjugend Baden vornehmen:

Änderung des Paragraphen 12

Bisherige Fassung:

§12 Fachausschüsse

Sowohl die Jugendversammlung als auch der Vorstand sind berechtigt, zur Erfüllung besonderer Aufgaben Fachausschüsse einzusetzen oder freie Mitarbeiter zu berufen. Die Modalitäten sind vorher festzulegen.

Neue Fassung:

§12 Fachausschüsse

Sowohl die Jugendversammlung als auch der Vorstand **und der Erweiterte Vorstand** sind berechtigt, zur Erfüllung besonderer Aufgaben Fachausschüsse einzusetzen oder freie Mitarbeiter zu berufen. Die Modalitäten sind vorher festzulegen.

Begründung:

Siehe Antrag 1

Vorstand der Schachjugend Baden

Teil 2: Weitere Anträge zur Änderung der Jugendordnung

Antrag Nr. 10

Antrag des Vorstandes der Schachjugend Baden auf Änderung der Regularien zur Jugendversammlung

Die Jugendversammlung am 28.04.2018 in Heidelberg möchte folgende Änderung der Jugendordnung der Schachjugend Baden vornehmen:

Änderung des Paragraphen 6.1

Bisherige Fassung:

§6 Jugendversammlung

6.1

Die Jugendversammlung besteht aus

- dem Vorstand der SJB,
- den Bezirksjugendleitern,
- den Bezirksjugendsprechern sowie
- weiteren Delegierten der Schachbezirke, deren Anzahl wie folgt ermittelt wird:
 - die 4 größten Bezirke erhalten je 3 Delegierte,
 - die nächsten 4 Bezirke je 2 Delegierte
 - und die 3 kleinsten Bezirke je 1 Delegierten.

Maßgebend zur Bezirksgröße ist die Anzahl der Jugendmitglieder. Jeder zweite Delegierte eines Bezirkes sollte ein Jugendlicher sein.

Neue Fassung:

§6 Jugendversammlung

6.1

Die Jugendversammlung besteht aus

- *[...] Text entsprechend Antrag 3 einfügen: Vorstand oder Erweiterter Vorstand*
- dem **Jugendleiter der jeweiligen Bezirke oder seinem mit einer schriftlichen Vollmacht ausgestatteten Vertreter, (Teil 1)**
- dem **Jugendsprecher der jeweiligen Bezirke oder seinem mit einer schriftlichen Vollmacht ausgestatteten Vertreter (Teil 2)**
- sowie weiteren Delegierten der Schachbezirke, deren Anzahl wie folgt ermittelt wird:
 - die 4 größten Bezirke erhalten je 3 Delegierte,
 - die nächsten 4 Bezirke je 2 Delegierte
 - und die 3 kleinsten Bezirke je 1 Delegierten.

Maßgebend zur Bezirksgröße ist die Anzahl der **jugendlichen Mitglieder mit aktivem Spielrecht im BSV. Stimmt diese bei zwei oder mehr Bezirken überein und hat mindestens einer der Bezirke eine höhere Anzahl an**

Delegierten, bekommen diese Bezirke die höhere Anzahl an Delegierten.

(Teil 3) Jeder zweite Delegierte eines Bezirkes sollte ein Jugendlicher sein.

Anmerkung:

Über die drei Änderungen kann getrennt abgestimmt werden.

Begründung:

Teil 1+2: Sowohl die Jugendleiter als auch Jugendsprecher dürfen damit auch einen Stellvertreter schicken. Dies war bisher in §6.8 gesondert geregelt. Zur besseren Übersicht wird es hier mit aufgenommen.

Teil 3: Durch die Beschränkung auf aktives Spielrecht, können jugendliche Mitglieder, die zusätzlich zu ihrem aktiven Spielrecht in einem oder in mehreren Vereinen passives Mitglied sind, bei der Ermittlung der Anzahl der Delegierten nicht mehr mehrfach eingerechnet werden.

Vorstand der Schachjugend Baden

Antrag Nr. 11

Antrag des Vorstandes der Schachjugend Baden auf Änderung der Einladung zur Jugendversammlung

Die Jugendversammlung am 28.04.2018 in Heidelberg möchte folgende Änderung der Jugendordnung der Schachjugend Baden vornehmen:

Änderung des Paragraphen 6.2

Bisherige Fassung:

§6 Jugendversammlung

6.2

Die ordentliche Jugendversammlung findet jährlich einmal statt. Sie wird vom 1. Vorsitzenden der SJB oder seinem Vertreter mindestens vier Wochen vor dem festgesetzten Termin schriftlich einberufen. Die Tagesordnung muss zusammen mit den gestellten Anträgen zwei Wochen vor der Jugendversammlung veröffentlicht werden.

Neue Fassung:

§6 Jugendversammlung

6.2

Die ordentliche Jugendversammlung findet jährlich einmal statt. Sie wird vom 1. Vorsitzenden der SJB oder seinem Vertreter mindestens vier Wochen vor dem festgesetzten Termin **angekündigt**. Die Tagesordnung muss zusammen mit den gestellten Anträgen zwei Wochen vor der Jugendversammlung veröffentlicht werden.

Begründung:

Da die Formulierung „schriftlich einberufen“ durch die Festlegung des Verkündigungsorgans der SJB von 2016 hinfällig geworden ist, sollte diese aus dem Paragraph 6.2 entfernt werden.

<http://schachjugend-baden.de/wp-content/uploads/2018/04/Antrag-Verk%C3%BCndigungsorgan.pdf>

Vorstand der Schachjugend Baden

Antrag Nr. 12

Antrag des Vorstandes der Schachjugend Baden auf Änderung der Regularien zur Stellung von Anträgen

Die Jugendversammlung am 28.04.2018 in Heidelberg möchte folgende Änderung der Jugendordnung der Schachjugend Baden vornehmen:

Änderung des Paragraphen 6.6

Bisherige Fassung:

§6 Jugendversammlung

6.6

Anträge für die Tagesordnung müssen spätestens vier Wochen vor der Jugendversammlung bzw. zwei Wochen vor der außerordentlichen Jugendversammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingereicht sein. Sie sind dem in 6.1 genannten Personenkreis spätestens zwei Wochen vor der Jugendversammlung bzw. eine Woche vor der außerordentlichen Jugendversammlung zur Kenntnis zu bringen.

Alle Anträge sind mit schriftlicher Begründung an den 1. Vorsitzenden einzureichen. Antragsberechtigt ist der in 7.1 genannte Personenkreis und die Bezirke.

Neue Fassung:

§6 Jugendversammlung

6.6

Anträge für die Tagesordnung müssen spätestens vier Wochen vor der Jugendversammlung bzw. zwei Wochen vor der außerordentlichen Jugendversammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingereicht sein. Sie sind dem in 6.1 genannten Personenkreis spätestens zwei Wochen vor der Jugendversammlung bzw. eine Woche vor der außerordentlichen Jugendversammlung zur Kenntnis zu bringen.

Alle Anträge sind mit schriftlicher Begründung an den 1. Vorsitzenden einzureichen. Antragsberechtigt ist der in § 7.1 genannte Personenkreis und die Bezirke.

Anträge, die Ordnungsänderungen zum Ziel haben, sind nur zulässig, wenn daraus der beantragte neue Wortlaut des Ordnungstextes eindeutig hervorgeht.

Begründung:

Nur klar formulierte Anträge sollen zukünftig zur Abstimmung gestellt werden.

Vorstand der Schachjugend Baden

Antrag Nr. 13

Antrag des Vorstandes der Schachjugend Baden auf Änderung der Formulierung von Stimmberechtigten bei der Jugendversammlung

Die Jugendversammlung am 28.04.2018 in Heidelberg möchte folgende Änderung der Jugendordnung der Schachjugend Baden vornehmen:

Änderung des Paragraphen 6.8

Bisherige Fassung:

§6 Jugendversammlung

6.8

Stimmberechtigt sind

- die Mitglieder des Vorstandes (außer bei Entlastungen)
- die Jugendleiter der Schachbezirke des BSV oder ihre mit schriftlicher Vollmacht ausgestatteten Stellvertreter.
- die Jugendsprecher der Schachbezirke oder ihre jugendlichen Stellvertreter
- die Delegierten der Schachbezirke

Neue Fassung:

§6 Jugendversammlung

6.8

Stimmberechtigt sind die unter §6.1 aufgeführten Mitglieder der Jugendversammlung. Wobei der [...] Text entsprechend Antrag 3 einfügen: Vorstand oder Erweiterter Vorstand bei Entlastungen nicht stimmberechtigt ist.

Begründung:

Generell sind alle Mitglieder der Jugendversammlung stimmberechtigt. Da diese in Paragraph 6.1 bereits aufgelistet sind, ist eine erneute Aufzählung nicht notwendig.

Vorstand der Schachjugend Baden

Antrag Nr. 14

Antrag des Vorstandes der Schachjugend Baden zur Präzisierung der
Stimmenzählung

Die Jugendversammlung am 28.04.2018 in Heidelberg möchte folgende
Änderung der Jugendordnung der Schachjugend Baden vornehmen:

Änderung des Paragraphen 6.10

Bisherige Fassung:

§6 Jugendversammlung

6.10

Die Jugendversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der
abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Änderung der Jugendordnung bedarf einer
2/3- Mehrheit.

Neue Fassung:

§6 Jugendversammlung

6.10

6.10.1

Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen **Ja-
und Nein-Stimmen gefasst. Enthaltungen zählen nicht mit.**

6.10.2

Beschlüsse zur Änderung der Jugendordnung **werden mit einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit
der abgegebenen gültigen Ja- und Nein-Stimmen gefasst. Enthaltungen
zählen nicht mit.**

Anmerkung:

Über 6.10.1 und 6.10.2 kann getrennt abgestimmt werden.

Begründung:

Präzisierung, wie Beschlüsse gefasst werden und Enthaltungen zu zählen sind.

Vorstand der Schachjugend Baden

Antrag Nr. 15

Antrag des Vorstandes der Schachjugend Baden auf Änderung der Formulierung bezüglich der Vertreter der Schachjugend Baden im BSV

Die Jugendversammlung am 28.04.2018 in Heidelberg möchte folgende Änderung der Jugendordnung der Schachjugend Baden vornehmen:

Änderung des Paragraphen 7.5

Bisherige Fassung:

§7 Vorstand

7.5

Der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter vertritt die SJB im Präsidium des BSV. Er bedarf als Präsidiumsmitglied des BSV der Bestätigung durch den Verbandstag.

Der 2. Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied vertritt die SJB im erweiterten Präsidium des BSV.

Neue Fassung:

§7 Vorstand und Erweiterter Vorstand

7.5

Die Vertretung der SJB im Präsidium bzw. im erweiterten Präsidium des BSV sind in der Satzung des BSV geregelt.

Begründung:

Regelung in der Jugendordnung ist nicht notwendig.

Vorstand der Schachjugend Baden

Antrag Nr. 16

Antrag des Vorstandes der Schachjugend Baden auf Präzisierung von Beschlussfassungen

Die Jugendversammlung am 28.04.2018 in Heidelberg möchte folgende Änderung der Jugendordnung der Schachjugend Baden vornehmen:

Änderung des Paragraphen 7.7

Bisherige Fassung:

§7 Vorstand

7.7

Jedes Mitglied des Vorstandes hat in den Sitzungen dieses Gremiums eine Stimme. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Neue Fassung, falls Antrag 1 abgelehnt wird:

§7 Vorstand

7.7

7.7.1

Jede **natürliche Person** des Vorstandes hat in den Sitzungen des Vorstandes eine Stimme.

7.7.2

Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Ja- und Nein-Stimmen gefasst. Enthaltungen zählen nicht mit.

Neue Fassung, falls Antrag 1 angenommen wird:

§7 Vorstand und **Erweiterter Vorstand**

7.7

7.7.1

Jede **natürliche Person** des Vorstandes hat in den Sitzungen des Vorstandes eine Stimme.

7.7.2

Jede **natürliche Person** des Erweiterten Vorstands hat in den Sitzungen des Erweiterten Vorstandes eine Stimme.

7.7.3

Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Ja- und Nein-Stimmen gefasst. Enthaltungen zählen nicht mit.

Anmerkung:

Es muss in Abhängigkeit von Antrag 1 nur über eine der beiden Versionen abgestimmt werden. Über 7.7.1, 7.7.2 und 7.7.3 kann getrennt abgestimmt werden.

Begründung:

Es soll eindeutig aus der Formulierung hervorgehen, dass jede natürliche Person genau eine Stimme hat und keine Person, die mehrere Ämter bekleidet dadurch mehrere Stimmen erhalten kann.

Präzisierung, wie Beschlüsse gefasst werden und zusätzlich wie Enthaltungen zu zählen sind.

Vorstand der Schachjugend Baden

Antrag Nr. 17

Antrag des Vorstandes der Schachjugend Baden auf Erweiterung des §7.9 um Verallgemeinerung bisher nicht definierter Sitzungen, Präzision des Begriffes Sitzungen, sowie der Protokollierung von Sitzungen.

Die Jugendversammlung am 28.04.2018 in Heidelberg möchte folgende Änderung der Jugendordnung der Schachjugend Baden vornehmen:

Änderung des Paragraphen 7.9

Bisherige Fassung:

§7 Vorstand

7.9

Die Einberufung des Vorstandes soll unter Angabe der Tagesordnung zwei Wochen vor der Sitzung erfolgen. Der Vorstand ist bei ordnungsgemäßer Einberufung beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Neue Fassung:

§7 Vorstand [...] *Text entsprechend Antrag 3 einfügen: Vorstand oder Erweiterter Vorstand*

7.9

7.9.1

Der 1. Vorsitzende oder ein von ihm beauftragter Vertreter, beruft Sitzungen ein.

7.9.2

Für Sitzungen soll eine Tagesordnung vorliegen.

7.9.3

Die Tagesordnung soll den Sitzungsteilnehmern zwei Wochen vor der Sitzung vorliegen.

7.9.4

Ein Gremium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Gremiums an der Sitzung teilnehmen.

7.9.5

Sitzungen können abgehalten werden mittels Versammlungen an einem zentralen Ort, Video- oder Telefonkonferenzen, Umlaufverfahren per E-Mail oder anderen Verfahren, die eine gemeinschaftliche Kommunikation ermöglichen.

7.9.6

Für Sitzungen soll ein schriftliches Protokoll erstellt werden.

7.9.7

Für bei Sitzungen gefasste Beschlüsse muss ein Protokoll erstellt werden.

Anmerkung:

Über die Punkte 7.9.1-7.9.4 soll gemeinsam abgestimmt werden.

Über 7.9.5, 7.9.6 und 7.9.7 kann getrennt abgestimmt werden, da sie neu aufgenommen wurden.

Begründung:

7.9.1-7.9.4:

Diese Paragraphen beinhalten keinerlei inhaltliche Änderung der bestehenden Regelung.

Sondern lediglich eine Aufspaltung in einzelne Punkte der bestehenden Soll-Bestimmungen bzw. Verallgemeinerungen der Formulierungen. Durch die Verallgemeinerung der Formulierungen werden nicht nur Vorstandssitzungen erfasst, sondern alle Arten von Sitzungen, die bisher überhaupt nicht geregelt waren.

Denn die SJB benötigt zur Erfüllung ihrer mittlerweile sehr vielfältigen Aufgaben zusätzlich zu den Vorstandssitzungen unbedingt auch Sitzungen, die projektbezogen sind.

Diese potentiellen neue Arten von Sitzungen sind damit zumindest den ursprünglichen Vorstandssitzungen gleichgestellt und befinden sich nicht im rechtsfreien Raum. Dazu die Erklärungen zu Punkt 7.9.1.-7.9.4:

7.9.1:

Wer die Sitzungen einberufen muss, wurde bisher nicht definiert. Insofern gibt es keine inhaltliche Änderung, da die Person, die einberuft, bisher nicht genannt wurde.

Statt Vorstandssitzung wird eine allgemeinere Formulierung gewählt, damit auch Sitzungen mit einem anderen Personenkreis außer den Vorstandsmitgliedern überhaupt möglich sind.

7.9.2:

Übernahme eines Teilsatzes der ursprünglichen Fassung in einem gesonderten Punkt. Keine inhaltliche Änderung.

7.9.3:

Übernahme eines Teilsatzes der ursprünglichen Fassung in einem gesonderten Punkt. Keine inhaltliche Änderung.

7.9.4:

In der ursprünglichen Fassung heißt es, dass der Vorstand nur bei ordnungsgemäßer Einberufung beschlussfähig ist. Die ordnungsgemäße Einberufung ist bisher aber eine Sollbestimmung. Das ist weder logisch, noch demokratisch. Durch die Aufspaltung in einen separaten Unterpunkt, wird die Mehrheit der Anwesenden für Beschlüsse bei einer Sitzung verpflichtend.

Die Erklärungen zu Punkt 7.9.5, 7.9.6 und 7.9.7:

7.9.5:

Durch die Hinzunahme moderner Kommunikationsmittel wird ermöglicht, dass sehr viele Sitzungen abgehalten werden können, die aufgrund der gestiegenen Anzahl an Projekten der SJB dringend notwendig geworden sind.

Diese Formen der Sitzungen sind kostenlos. Dadurch entfallen die enormen Fahrtkosten, die bei Treffen des Vorstandes mit persönlicher Anwesenheit anfallen. Dieses Geld können wir für unsere Kinder sinnvoller einsetzen.

7.9.6:

Protokolle sind sinnvoll, damit man nachlesen kann, was besprochen wurde.

7.9.7:

Beschlüsse sollten zur besseren Dokumentation festgehalten werden.

Vorstand der Schachjugend Baden

Antrag Nr. 18

Antrag des Vorstandes der Schachjugend Baden auf Hinzufügen der gesetzlichen Vertretung der Schachjugend Baden nach außen

Die Jugendversammlung am 28.04.2018 in Heidelberg möchte folgende Änderung der Jugendordnung der Schachjugend Baden vornehmen:

Hinzufügen des Punktes 7.11

Neue Fassung:

§7

7.11

Gesetzlicher Vertreter der SJB sind der 1. Vorsitzende, 2. Vorsitzende, der Kassenwart und der Spielleiter Einzel, die nach §7.1 zum Vorstand gehören. Diese gesetzlichen Vertreter sind einzelvertretungsberechtigt.

Begründung:

Dieser Paragraph beschränkt die Haftung auf Handlungen nur dieser vier genannten Personen.

Vorstand der Schachjugend Baden

Antrag Nr. 19

Antrag des Vorstandes der Schachjugend Baden auf Einführung eines Referenten für Spitzensport

Die Jugendversammlung am 28.04.2018 in Heidelberg möchte folgende Änderung der Jugendordnung der Schachjugend Baden vornehmen:

Änderung des Punktes 7.1

Bisherige Fassung:

§7 Vorstand

7.1

Der Vorstand der SJB wird gebildet durch:

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden
- Kassenwart
- Spielleiter Einzel
- Spielleiter Mannschaft
- Schriftführer
- Referenten für Internet
- Referent für Öffentlichkeitsarbeit
- Referenten für Mädchenschach
- Referent für Schulschach
- 2 Jugendsprecher

Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist möglich mit Ausnahme der Ämter der 1. und 2. Vorsitzenden und des Kassenwartes.

Neue Fassung, falls Antrag 1 nicht angenommen wird:

§7 Vorstand

7.1

Der Vorstand der SJB wird gebildet durch den

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden
- Kassenwart
- Spielleiter Einzel
- Spielleiter Mannschaft
- Schriftführer
- Referenten für Internet
- Referent für Öffentlichkeitsarbeit
- Referenten für Mädchenschach
- Referent für Schulschach
- **Referent für Spitzensport**
- 2 Jugendsprecher

Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist möglich mit Ausnahme der Ämter der 1. und 2. Vorsitzenden und des Kassenwartes.

Neue Fassung, falls Antrag 1 angenommen wird:

7.1.2

Der Erweiterte Vorstand der SJB wird gebildet durch:

a)

- Mitglieder des Vorstandes

b)

- 2. Jugendsprecher
- Referent für Internet
- Referent für Öffentlichkeitsarbeit
- Referent für Mädchenschach
- Referent für Schulschach
- **Referent für Spitzensport**
- vom Vorstand eingesetzte Staffelleiter

Die Mitglieder nach a) gehören dem Erweiterten Vorstand kraft Amtes an.

Die Mitglieder nach b), mit Ausnahme des 2. Jugendsprecher, werden durch den Vorstand in ihr Amt berufen oder abberufen, was von der Jugendversammlung zu bestätigen ist.

Der 2. Jugendsprecher wird gemäß §10.3 gewählt.

Anmerkung:

Es muss in Abhängigkeit von Antrag 1 nur über eine der beiden Versionen abgestimmt werden.

Begründung:

Anstatt eines sachkundigen Mitgliedes soll nun ein Referentenposten eingeführt werden, damit der Referent auch Stimmrecht im Erweiterten Vorstand hat.

Eine Hauptaufgabe des Referenten für Spitzensport soll die Nominierung der Spieler zur Deutschen Ländermeisterschaft sein.

Weitere Aufgaben des Referenten für Spitzensport werden in der Spielordnung geregelt (siehe Antrag 24).

Vorstand der Schachjugend Baden

Antrag Nr. 20

Antrag des Vorstandes der Schachjugend Baden auf Präzisierung und Änderung der Zusammensetzung des Spielausschusses

Die Jugendversammlung am 28.04.2018 in Heidelberg möchte folgende Änderung der Jugendordnung der Schachjugend Baden vornehmen:

Änderung des Paragraphen 11

Bisherige Fassung:

§11 Spielausschuss

11.1

Der Spielausschuss ist für die Vergabe von Freiplätzen auf Turnieren der SJB oder Turnieren, die von der SJB beschickt werden, zuständig.

11.2

Der Spielausschuss besteht aus:

dem 1. Vorsitzenden der SJB

dem Referenten für Leistungssport

dem für das fragliche Turnier zuständigen Spielleiter

einem sachkundigen Mitglied

11.3

Das sachkundige Mitglied wird jedes Jahr von der Jugendversammlung gewählt.

Neue Fassung:

§11 Spielausschuss

11.1

Der Spielausschuss ist für die Vergabe von Freiplätzen **zur Badischen Jugendeinzelmeisterschaft zuständig.**

11.2

Der Spielausschuss besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden der SJB
- **dem Spielleiter Einzel**
- einem sachkundigen Mitglied

11.3

Das sachkundige Mitglied wird jedes Jahr von der Jugendversammlung gewählt.

Begründung:

11.1

In der Realität ist der Spielausschuss ausschließlich für die Vergabe von Freiplätzen zur Badischen Jugendeinzelmeisterschaft zuständig, da von der SJB

bei keinem weiteren Einzelturnier Freiplätze vergeben werden dürfen. Daher sollte die Ordnung an die gelebte Praxis angepasst werden.
Die Vergabe von Freiplätzen bei der Badischen Mannschaftsmeisterschaft ist bereits in der Spielordnung geregelt.

11.2

Der Referent für Leistungssport ist beim BSV angesiedelt und kein Referentenposten der Schachjugend Baden.

Vorstand der Schachjugend Baden

Antrag Nr. 21

Antrag des Vorstandes der Schachjugend Baden auf Verschiebung von §11 der Jugendordnung in die Spielordnung

Die Jugendversammlung am 28.04.2018 in Heidelberg möchte folgende Änderung der Jugendordnung der Schachjugend Baden vornehmen:

Änderung von Paragraph 11

Bisherige Fassung:

[...] Text entsprechend Antrag 21 einfügen

Neue Fassung §1.9 der Spielordnung:

§1.9 Spielausschuss

[...] Text entsprechend Antrag 21 einfügen

Begründung:

In Paragraph 11 werden Inhalte des Spielbetriebes geregelt.

Vorstand der Schachjugend Baden

Antrag Nr. 22

Antrag des Vorstandes der Schachjugend Baden auf Einführung eines Stimmrechtes für sachkundige Personen bei Sitzungen

Die Jugendversammlung am 28.04.2018 in Heidelberg möchte folgende Änderung der Jugendordnung der Schachjugend Baden vornehmen:

Änderung des Paragraphen 12

Bisherige Fassung:

§12 Fachausschüsse

Sowohl die Jugendversammlung als auch der Vorstand sind berechtigt, zur Erfüllung besonderer Aufgaben Fachausschüsse einzusetzen oder freie Mitarbeiter zu berufen. Die Modalitäten sind vorher festzulegen.

Neue Fassung:

§12 Fachausschüsse

12.1

Sowohl die Jugendversammlung als auch der [...] *Text in Abhängigkeit von Antrag 1 einfügen* "Vorstand" oder "Erweiterte Vorstand" sind berechtigt, zur Erfüllung besonderer Aufgaben Fachausschüsse einzusetzen oder freie Mitarbeiter zu berufen. Die Modalitäten sind vorher festzulegen.

12.2

Durch Beschluss des jeweiligen Gremiums kann zu Sitzungen eingeladenen sachkundigen Personen für einzelne Abstimmungen ein Stimmrecht erteilt werden.

Begründung:

12.2

Sachkundige Mitarbeiter der Schachjugend Baden dürfen nicht nur arbeiten, sondern auch mit abstimmen.

Vorstand der Schachjugend Baden

Antrag Nr. 23

Antrag des Vorstandes der Schachjugend Baden auf Änderung der Nennung anderer Ordnungen.

Die Jugendversammlung am 28.04.2018 in Heidelberg möchte folgende Änderung der Jugendordnung der Schachjugend Baden vornehmen:

Änderung des Punktes §14

Bisherige Fassung:

§14 Geschäftsführung

Zur Regelung ihrer Arbeit gibt sich die SJB eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung und eine Spielordnung.

Neue Fassung:

§14 **Ordnungen**

Über die Jugendordnung hinaus gibt sich die SJB eine Finanzordnung und eine Spielordnung. **Weitere Ordnungen können nach Bedarf verfasst werden.**

Anmerkung:

Alle Verweise auf §14 Geschäftsführung verweisen dann auf §14 Ordnungen.

Begründung:

Es gibt keinen Bedarf an einer Geschäftsordnung, da die potentiellen Inhalte bereits in der Jugendordnung geregelt sind.

Vorstand der Schachjugend Baden

Teil 3: Anträge zur Änderung der Spielordnung

Antrag Nr. 24

Folgeantrag zu Antrag 18: Antrag des Vorstandes der Schachjugend Baden auf Änderung der Regularien zur Entscheidung über Erteilung von Sondergenehmigungen zur Teilnahme an der Badischen Jugendeinzelmeisterschaften

Die Jugendversammlung am 28.04.2018 in Heidelberg möchte folgende Änderung der Spielordnung der Schachjugend Baden vornehmen:

Änderung des Punktes 1.3.3

Bisherige Fassung:

§3 Spielberechtigung

1.3.3

Für badische Jugendeinzelmeisterschaften gilt zusätzlich:

Alle Spieler dürfen nur in ihrer eigenen Alters- und Geschlechtsgruppe an den Start gehen. Eine Sondergenehmigung kann der zuständige Turnierleiter in Absprache mit dem ersten und zweiten Vorsitzenden erteilen.

Neue Fassung:

§3 Spielberechtigung

1.3.3

Für badische Jugendeinzelmeisterschaften gilt zusätzlich:

Alle Spieler dürfen nur in ihrer eigenen Alters- und Geschlechtsgruppe an den Start gehen. Eine Sondergenehmigung kann der zuständige Turnierleiter in Absprache mit dem ersten Vorsitzenden **und dem Referenten für Spitzensport** erteilen.

Begründung:

Da an den badischen Jugendeinzelmeisterschaften hauptsächlich die spielstärksten Kinder und Jugendliche teilnehmen, gehört die Entscheidung über diese Teilnahme inhaltlich in das Referat für Spitzensport.

Vorstand der Schachjugend Baden

Antrag Nr. 25

Antrag des Vorstandes der Schachjugend Baden auf Regelung der Spielberechtigung in der Altersklasse U10

Die Jugendversammlung am 28.04.2018 in Heidelberg möchte folgende Änderung der Spielordnung der Schachjugend Baden vornehmen:

Änderung des Punktes 1.3.4 und Einführung des Punktes 1.3.5

Bisherige Fassung:

1.3 Spielberechtigung

1.3.4

Für badische Jugendmannschaftsmeisterschaften gilt zusätzlich:

Innerhalb einer Saison muss sich ein/e Spieler/in für eine Altersklasse der U12/U14/U16 bei den Mannschaftsmeisterschaften entscheiden. Er/Sie darf nicht in zwei Altersklassen mitspielen. Das Spielrecht für die U20 sowie für U20w und U14w sowie für die U10 ist hiervon nicht betroffen.

Scheidet ein Verein in einer Altersklasse im Mannschaftswettbewerb aus, so sind die Spiele für eine andere Mannschaft des Vereines in einer anderen Altersklasse wieder spielberechtigt. Zieht ein Verein eine Mannschaft zurück, so sind die Spieler nach der Austragung der Folgerunde in einer anderen Altersklasse spielberechtigt.

Neue Fassung:

1.3 Spielberechtigung

1.3.4

Für badische Jugendmannschaftsmeisterschaften gilt zusätzlich:

Innerhalb einer Saison muss sich ein/e Spieler/in für eine Altersklasse der U12/U14/U16 bei den Mannschaftsmeisterschaften entscheiden. Er/Sie darf nicht in zwei **oder mehr** Altersklassen mitspielen. Das Spielrecht für die U20 sowie für U20w und U14w **sowie für die U10** ist hiervon nicht betroffen.

Scheidet ein Verein in einer Altersklasse im Mannschaftswettbewerb aus, so sind die Spieler für eine andere Mannschaft des Vereines in einer anderen Altersklasse wieder spielberechtigt. Zieht ein Verein eine Mannschaft zurück, so sind die Spieler nach der Austragung der Folgerunde in einer anderen Altersklasse spielberechtigt.

1.3.5

Ein U10 Spieler darf nur dann bei der Badischen Mannschaftsmeisterschaft U10 antreten, wenn er nicht im gleichen Kalenderjahr bei der Baden-Württembergischen Endrunde U12/U14/U16 eingesetzt wurde und sich

diese Mannschaft gemäß Kontingent der Deutschen Schachjugend zur Deutschen Vereinsmeisterschaft qualifiziert hat.

Der Spielleiter Mannschaft kann die Mannschaft bei Nichteinhaltung dieser Bestimmung disqualifizieren.

Anmerkung:

Die Badische U10-Mannschaftsmeisterschaft soll zeitnah vor der Deutschen Vereinsmeisterschaft ausgerichtet werden, da die jungen Kinder noch sehr inkonstant in ihren Leistungen sind. Die Badische Mannschaftsmeisterschaft U10 wird demnach nach der BW-Endrunde der U12/14/16 stattfinden.

Begründung:

1.3.4

U10 wird gestrichen und separat in 1.3.5 geregelt, da die Deutsche Schachjugend für die Deutsche Vereinsmeisterschaft U10 eine Qualifikation eingeführt hat.

1.3.5

Schon mehrfach ist es vorgekommen, dass sich ein Verein aufgrund seiner starken sehr jungen Kinder in mehreren Altersklassen qualifiziert hat. Da die Deutschen Vereinsmeisterschaften allerdings zeitgleich stattfinden, kann ein Kind nur in einer Mannschaft spielen. Dies führt des Öfteren dazu, dass Vereine Mannschaften trotz Qualifikation zurückziehen müssen. Um dem entgegenzuwirken wurden Mehrfacheinsätze der Kinder und Jugendlichen in den Altersklassen U12/14/16 bereits in §1.3.4 geregelt. Dies sollte nun auch für die U10 Spieler U10 gelten.

Vorstand der Schachjugend Baden

Antrag Nr. 26

Antrag des Vorstandes der Schachjugend Baden auf Einführung der Feinwertung bei Mannschaftsturnieren

Die Jugendversammlung am 28.04.2018 in Heidelberg möchte folgende Änderung der Spielordnung der Schachjugend Baden vornehmen:

Änderung des Punktes 1.6

Bisherige Fassung:

1.6 Spielergebnisse, Wertungen

1.6.1 Punktwertung eines Mannschaftskampfes

Hat eine Mannschaft mehr als die Hälfte der möglichen Brettunkte erzielt, so erhält die Mannschaft 2 Mannschaftspunkte. Hat eine Mannschaft die Hälfte der möglichen Brettunkte erzielt, so erhält die Mannschaft 1 Mannschaftspunkt, bei weniger als der Hälfte der möglichen Punkte erhält die Mannschaft 0 Mannschaftspunkte.

1.6.2 Feinwertung bei Einzeltournieren

Bei Rundenturnieren wird als Feinwertung die Sonneborn-Berger Wertung angewendet, bei Turnieren nach Schweizer System die Buchholz-Wertung, wobei die schwächste Wertung gestrichen wird.

Bei Punktgleichheit auf Qualifikationsplätzen für Deutsche Meisterschaften werden Stichpartien durchgeführt. Bei zwei Spielern werden zwei Stichpartien mit Farbwechsel ausgetragen, bei mehr als zwei Spielern ein einrundiges Stichturnier. Bei Punktgleichheit des Stichkampfes gilt die Feinwertung der Meisterschaft, besteht auch hier Gleichstand wird bis zur Entscheidung weiter gestochen.

1.6.3 Wertung bei Mannschaftsturnieren

Bei Rundenturnieren werden zunächst Mannschaftspunkte, dann Brettunkte gewertet. Bei Gleichstand entscheidet der direkte Vergleich, bei Unentschieden die Berliner Wertung des direkten Vergleichs. Wenn bei Gleichstand in den Mannschaftspunkten in der Brettpunktwertung Punkte aus einem kampflösen Mannschaftsgewinn enthalten sind, werden sowohl diese Brettunkte als auch die von der punktgleichen Mannschaft gegen den betreffenden Gegner erzielten Brettunkte gestrichen. Bei weiterem Gleichstand auf dem ersten oder einen Qualifikations-Platz wird ein Entscheidungsspiel angesetzt.

Bei Turnieren nach Schweizer System werden zunächst Mannschaftspunkte gewertet, danach entscheidet die Buchholz-Wertung, wobei die jeweils schwächste Wertung gestrichen wird.

Bei einem Einzelwettkampf (z.B. Stichkampf) gilt bei einem Unentschieden die Berliner Wertung, bei Gleichstand werden Blitzpartien mit vertauschten Farben bis zur Entscheidung durchgeführt.

Neue Fassung:

1.6 Spielergebnisse, Wertungen

1.6.1 Punktwertung eines Mannschaftskampfes

Eine Mannschaft, die mehr Brettunkte gewonnen hat als ihr Gegner, hat den Mannschaftskampf gewonnen und erhält 2 Punkte. Ihr Gegner bekommt 0 Punkte. Haben beide Mannschaften gleich viele Brettunkte gewonnen, erhalten beide Mannschaften jeweils 1 Punkt.

1.6.2 Feinwertung bei Einzeltournieren

Bei Rundenturnieren wird als Feinwertung die Sonneborn-Berger Wertung angewendet.

Bei Turnieren nach Schweizer System wird die Buchholzwertung mit einer Streichwertung und deren Verfeinerung (Buchholzsumme mit einer Streichwertung) herangezogen.

Bei Punktgleichheit auf Qualifikationsplätzen für Deutsche Meisterschaften werden Stichkampfpartien durchgeführt. Bei zwei Spielern werden zwei Stichkampfpartien mit Farbwechsel ausgetragen, bei mehr als zwei Spielern ein einrundiges Stichkampfturnier. Bei Punktgleichheit des Stichkampfes gilt die Feinwertung der Meisterschaft, besteht auch hier Gleichstand wird bis zur Entscheidung weiter gestochen.

1.6.3 Wertung bei Mannschaftsturnieren

Bei Rundenturnieren werden zunächst Mannschaftspunkte, dann Brettunkte gewertet. Bei Gleichstand entscheidet der direkte Vergleich, bei Unentschieden die Berliner Wertung des direkten Vergleichs. Wenn bei Gleichstand in den Mannschaftspunkten in der Brettpunktwertung Punkte aus einem kampflösen Mannschaftsgewinn enthalten sind, werden sowohl diese Brettunkte als auch die von der punktgleichen Mannschaft gegen den betreffenden Gegner erzielten Brettunkte gestrichen. **Bei weiterem Gleichstand auf einen Qualifikationsplatz wird ein Entscheidungsspiel angesetzt.**

Bei Turnieren nach Schweizer System werden zunächst Mannschaftspunkte gewertet, danach entscheidet die Buchholz-Wertung, wobei die jeweils schwächste Wertung gestrichen wird, **danach die Brettunkte, bei weiterer Gleichheit entscheidet der direkte Vergleich, bei weiterem Gleichstand entscheidet die Berliner Wertung des direkten Vergleichs.**

Bei einem einzelnen Wettkampf (z.B. Stichkampf) gilt bei einem Unentschieden die Berliner Wertung, bei Gleichstand werden Blitzpartien mit vertauschten Farben bis zur Entscheidung durchgeführt.

Anmerkung:

Über die drei Punkte 1.6.1, 1.6.2 und 1.6.3 kann getrennt abgestimmt werden.

Begründung:**1.6.1**

Nach der aktuellen Fassung, würde das Ergebnis von 1,5-1,5 bei einem Mannschaftskampf an vier Brettern für beide Mannschaften mit 0 Mannschaftspunkten gewertet werden. Dies soll geändert werden.

1.6.2

Diese Regelung ist bereits Bestandteil der Ausschreibung der Badischen Jugendeinzelmeisterschaft und soll nun stattdessen in die Spielordnung aufgenommen werden.

1.6.3

Einführung weiterer Feinwertungen im Schweizer System und Klarstellung, wann ein Entscheidungsspiel bzw. Stichkampf angesetzt wird.

Vorstand der Schachjugend Baden

Antrag Nr. 27

Antrag des Vorstandes der Schachjugend Baden auf Änderung der Protestmöglichkeiten

Die Jugendversammlung am 28.04.2018 in Heidelberg möchte folgende Änderung der Spielordnung der Schachjugend Baden vornehmen:

Änderung des Punktes 1.7

Bisherige Fassung:

1.7 Proteste, Berufungen

1.7.1 Einzelturniere

Zuständiger Turnierleiter ist der Spielleiter Einzelturniere, er entscheidet in erster Instanz. Ist der Spielleiter Einzelturniere bei einer Meisterschaft nicht anwesend, so wird von ihm ein Turnierleiter eingesetzt, der in erster Instanz entscheidet. Vor dem Beginn eines Turniers wird ein Schiedsgericht aus drei Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern bestimmt, das Streitfälle letztinstanzlich entscheidet.

Proteste müssen nach Bekanntwerden des Protestgrundes unverzüglich eingereicht werden.

1.7.2 Mannschaftsturniere

Zuständiger Turnierleiter ist der Spielleiter Mannschaftsturniere, er entscheidet in erster Instanz. Ist ein Turnierleiter (Staffelleiter) für die Altersklasse eingesetzt worden, so entscheidet dieser in erster Instanz. Gegen die Entscheidung des Spielleiters Mannschaftsturniere/Staffelleiter ist Einspruch beim Turniergericht des Badischen Schachverbandes möglich. Hierbei müssen die beim BSV für Einsprüche geltenden Bestimmungen beachtet werden.

Bei den baden-württembergischen Meisterschaften entscheidet der zuständige Turnierleiter in erster Instanz. Gegen die Entscheidung des Turnierleiters ist in geraden Jahren Einspruch beim badischen Turniergericht möglich, in ungeraden Jahren Einspruch beim württembergischen Schiedsgericht. Die geltenden Bestimmungen der jeweiligen Gerichte für Einsprüche müssen eingehalten werden.

Neue Fassung:

1.7 Proteste, Berufungen

1.7.1 Einzelturniere

Zuständiger Turnierleiter ist der Spielleiter Einzelturniere, er entscheidet in erster Instanz. Ist der Spielleiter Einzelturniere bei einer Meisterschaft nicht anwesend, so wird von ihm ein Turnierleiter eingesetzt, der in erster Instanz

entscheidet. Vor dem Beginn eines Turniers wird ein Schiedsgericht aus drei Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern bestimmt, das Streitfälle letztinstanzlich entscheidet.

Proteste müssen nach Bekanntwerden des Protestgrundes unverzüglich eingereicht werden.

1.7.2 Mannschaftsturniere

Zuständiger Turnierleiter ist der Spielleiter Mannschaftsturniere, er entscheidet in erster Instanz. Ist ein Turnierleiter (Staffelleiter) für die Altersklasse eingesetzt worden, so entscheidet dieser in erster Instanz. Gegen die Entscheidung des Spielleiters Mannschaft/Staffelleiter ist Einspruch beim Turniergericht des Badischen Schachverbandes möglich. Hierbei müssen die beim BSV für Einsprüche geltenden Bestimmungen beachtet werden.

~~**Bei den baden-württembergischen Meisterschaften entscheidet der zuständige Turnierleiter in erster Instanz. Gegen die Entscheidung des Turnierleiters ist in geraden Jahren Einspruch beim badischen Turniergericht möglich, in ungeraden Jahren Einspruch beim württembergischen Schiedsgericht. Die geltenden Bestimmungen der jeweiligen Gerichte für Einsprüche müssen eingehalten werden.**~~

Begründung:

1.7.1

Der "Spielleiter Einzeltourniere" heißt in der Jugendordnung Spielleiter Einzel.

1.7.2

Der "Spielleiter Mannschaftsturniere" heißt in der Jugendordnung Spielleiter Mannschaft.

Baden-Württembergische Turniere sind in der Gemeinsamen Wettkampfordnung von Baden und Württemberg geregelt.

Vorstand der Schachjugend Baden

Antrag Nr. 28

Antrag des Vorstandes der Schachjugend Baden auf Präzisierung der Qualifikationskriterien zur Badischen Jugendeinzelmeisterschaft

Die Jugendversammlung am 28.04.2018 in Heidelberg möchte folgende Änderung der Spielordnung der Schachjugend Baden vornehmen:

Änderung des Punktes 2.1

Bisherige Fassung:

2.1 Qualifikation

Qualifiziert für die badischen Jugendeinzelmeisterschaften sind die Bezirksmeister, sofern sie von den Bezirken gemeldet wurden. Der Titelverteidiger und die Mitglieder des A- bis D-Kader sind ebenfalls qualifiziert, sie müssen ihre Teilnahme jedoch fristgerecht beim Spielleiter Einzel melden. Außerdem ist ein vom Ausrichter zu benennender Spieler startberechtigt.

Neue Fassung:

2.1 Qualifikation

Qualifiziert für die badischen Jugendeinzelmeisterschaften sind die Bezirksmeister, sofern sie von den Bezirken gemeldet wurden. Der **Vorjahresmeister** und die Mitglieder des A- bis D-Kader **sind ebenfalls für die unterste Altersklasse ihres Geschlechts, in der sie teilnehmen können, qualifiziert. Sie müssen** ihre Teilnahme fristgerecht beim Spielleiter Einzel melden. Außerdem ist ein vom Ausrichter zu benennender Spieler startberechtigt.

Begründung:

Muss man altersbedingt eine Altersklasse höher spielen als im Vorjahr, so ist man kein Titelverteidiger mehr, da man seinen Titel nicht mehr verteidigen kann. Der Begriff Vorjahresmeister ist passender.

Es soll präzisiert werden, dass auch Vorjahresmeister und Mitglieder des Kaders gemäß §1.3.3 in ihrer Alters- und Geschlechtsgruppe an den Start gehen, sofern keine Sondergenehmigung vorliegt.

Vorstand der Schachjugend Baden

Antrag Nr. 29

Antrag des Vorstandes der Schachjugend Baden auf Änderung der benötigten Informationen in der Rangliste

Die Jugendversammlung am 28.04.2018 in Heidelberg möchte folgende Änderung der Spielordnung der Schachjugend Baden vornehmen:

Änderung des Punktes 3.2

Bisherige Fassung:

3.2 Rangliste

Jeder Verein hat eine Rangliste abzugeben, auf der maximal 16 Spieler gemeldet werden können.

- Für jeden Spieler ist die Rangnummer, das Geburtsdatum und die Passnummer anzugeben
- Vereinsname und Passnummer des Vereins
- Adresse des Postempfängers
- Mannschaftsführer mit Telefonnummer
- Adresse des Spiellokals, eventuell mit Anfahrtsangaben
- Unterschrift

Die Rangfolge der Rangliste muss in den Wettkämpfen starr eingehalten werden, das heißt, es ist kein Brettertausch zulässig. Es darf kein Spieler mit einer mehr als 200 Punkte schlechteren DWZ vor einem Spieler aufgestellt werden, der eine um mehr als 200 Punkte bessere DWZ besitzt. Es gilt die DWZ-Liste am durch den Spielleiter festgelegten Ranglistenabgabetermin.

Neue Fassung:

3.2 Rangliste

Jeder Verein hat eine Rangliste abzugeben, auf der maximal 16 Spieler gemeldet werden können.

- **Für zentral stattfindende Meisterschaften muss diese folgende Angaben beinhalten:**
 - **Vereinsname**
 - **Spielerinformationen: Rangnummer, Name und Geburtsjahr**
 - **Mannschaftsführer mit Telefonnummer**
 - **Unterschrift**
- **Für dezentral stattfindende Meisterschaften muss diese zusätzlich folgende Angaben beinhalten:**
 - **Adresse des Postempfängers**
 - **Adresse des Spiellokals, eventuell mit Anfahrtsangaben**

Die Rangfolge der Rangliste muss in den Wettkämpfen starr eingehalten werden, das heißt, es ist kein Brettertausch zulässig. Es darf kein Spieler mit einer mehr als 200 Punkte schlechteren DWZ vor einem Spieler aufgestellt werden, der eine um mehr als 200 Punkte bessere DWZ besitzt. Es gilt die DWZ-Liste vom durch den Spielleiter festgelegten Ranglistenabgabetermin.

Begründung:

In Zeiten des Internets und der online abrufbaren Mitgliederlisten ist es nicht mehr notwendig, Angaben wie Passnummern zu machen. Außerdem sollte man zwischen zentral und dezentral stattfindenden Meisterschaften unterscheiden.

Vorstand der Schachjugend Baden

Antrag Nr. 30

Antrag des Vorstandes der Schachjugend Baden auf Änderung des Modus der Badischen Mannschaftsmeisterschaft U10

Die Jugendversammlung am 28.04.2018 in Heidelberg möchte folgende Änderung der Spielordnung der Schachjugend Baden vornehmen:

Änderung des Punktes 3.4

Bisherige Fassung:

3.4 Modus

3.4.1 Mannschaftswettbewerb U20

Der Modus, die Bedenkzeit und die Teilnahmeberechtigung für die Badische Mannschaftsmeisterschaft U20 werden in der jeweiligen Ausschreibung geregelt. Die Bedenkzeit darf die geforderte Mindestbedenkzeit zur DWZ-Auswertung nicht unterschreiten.

Die erstplatzierten Mannschaften qualifizieren sich gemäß sowohl der Kontingentierung als auch der für die nächsthöhere Meisterschaft geltenden Regularien für diese nächsthöhere Meisterschaft.

3.4.2 Andere Mannschaftswettbewerbe

Die jeweilige badische Mannschaftsmeisterschaft wird zentral als eintägiges Mannschafts-Schnellschachturnier ausgetragen. Die Teilnehmerzahl soll 18 nicht überschreiten. Die Bedenkzeit darf 15 Minuten pro Spieler und Partie nicht unterschreiten. Der letztliche Modus richtet sich nach der Anzahl der am Turniertag erschienenen Mannschaften. In begründeten Fällen ist der Turnierleiter berechtigt, auch von in der Ausschreibung bekanntgegebenen Modi und Bedenkzeiten abzuweichen.

Die erstplatzierten Mannschaften qualifizieren sich gemäß sowohl der Kontingentierung als auch der für die nächsthöhere Meisterschaft geltenden Regularien für diese nächsthöhere Meisterschaft.

Neue Fassung:

3.4 Modus

3.4.1 Mannschaftswettbewerb U20 **und U10**

Der Modus, die Bedenkzeit und die Teilnahmeberechtigung für die Badische Mannschaftsmeisterschaft U20 **und U10** werden in der jeweiligen Ausschreibung geregelt.

Die Bedenkzeit darf die geforderte Mindestbedenkzeit zur DWZ-Auswertung nicht unterschreiten.

Die erstplatzierten Mannschaften qualifizieren sich gemäß sowohl der Kontingentierung als auch der für die nächsthöhere Meisterschaft geltenden Regularien für diese nächsthöhere Meisterschaft.

3.4.2 Andere Mannschaftswettbewerbe

Die **jeweilige** badische Mannschaftsmeisterschaft **in den übrigen**

Altersklassen wird zentral als eintägiges Mannschafts-Schnellschachturnier ausgetragen. Die Teilnehmerzahl soll 18 nicht überschreiten. Die Bedenkzeit darf 15 Minuten pro Spieler und Partie nicht unterschreiten. Der letztliche Modus richtet sich nach der Anzahl der am Turniertag erschienenen Mannschaften. In begründeten Fällen ist der Turnierleiter berechtigt, **auch** von in der Ausschreibung bekanntgegebenen Modi und Bedenkzeiten abzuweichen.

Die erstplatzierten Mannschaften qualifizieren sich sowohl **gemäß** der Kontingentierung, als auch der für die nächsthöhere Meisterschaft geltenden Regularien für diese nächsthöhere Meisterschaft.

Begründung:

Die Deutsche Schachjugend hat bei der Jugendversammlung 2018 die Einführung einer Qualifikation zur Deutschen Vereinsmeisterschaft U10 ab 2019 beschlossen. Diese muss als aussagekräftiges Turnier auf Ebene der Landesverbände ausgetragen werden und nicht wie die übrigen Altersklassen innerhalb der Regionalgruppe mit Württemberg. Bei der Qualifikation der übrigen Altersklassen zu den Deutschen Vereinsmeisterschaften werden DWZ-gewertete Partien gespielt. Da es für die U10 keine Baden-Württembergische Meisterschaft geben wird, sollte die Qualifikation der U10-Mannschaften bei der Badischen Meisterschaft ebenfalls durch DWZ-gewertete Partien erfolgen.

Vorstand der Schachjugend Baden